

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 11.12.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 11. Decbr. 1874.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Kaje zu Dedesdorf und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Kaje zu Dedesdorf und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Kaje zu Dedesdorf und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1. Die Schiffsführer, welche das Dedesdorfer Cog und die Kaje daselbst zum Laden oder Löschen benutzen wollen, haben sich an den Kajenaufseher daselbst zu wenden und allen ihnen von demselben zugehenden Anweisungen Folge zu leisten, namentlich den ihnen anzuweisenden Lösch- oder Ladeplatz einzunehmen und sofort zu räumen, wenn er für ein anderes Schiff gebraucht werden muß.

§ 2. Güter dürfen in unmittelbarer Nähe der Kaje nicht länger liegen, als dies zum Laden oder Löschen unumgänglich erforderlich ist.

Werden dieselben auf Anfordern des Kajauffsehers nicht fortgeschafft, so ist dieser ermächtigt, sie auf Kosten des Eigenthümers fortzuschaffen zu lassen.

§ 3. Wird die Kaje beim Laden oder Löschen von Gütern verunreinigt, so hat der Empfänger oder Ablader der Güter, auf Anfordern des Kajauffsehers, die Kaje reinigen zu lassen, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des ersten verfügt wird.

§ 4. Es ist verboten, Unreinigkeiten über Bord in das Sog zu werfen.

Beim Ausladen von Sand oder dergleichen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß nicht das Sog dabei verunreinigt werde.

§ 5. Für die Benutzung der Kaje zum Ein- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

- | | | | |
|----|--|------|-----------|
| a. | für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 Kilogramm | 0,05 | „ |
| c. | für Getreide aller Art, für 1000 Kilogramm | 0,20 | „ |
| d. | für Sand, für 1000 Kilogramm | 0,02 | „ |
| e. | für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm | 0,03 | „ |
| f. | für Pferde und zwar: | | |
| a. | Saugfüllen, das Stück | 0,03 | „ |
| b. | ältere Füllen, das Stück | 0,05 | „ |
| g. | für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern, das Stück | 0,04 | „ |
| h. | für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, das Stück | 0,01 | „ |

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 Kilogramm
1 " Weichholz	=	700 "
1 " Bruchsteine	=	2000 "

gerechnet.

Bruchtheile der unter a — e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§ 6. Dem Kajauffeher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem Schiffe über 10 Kubikmeter ein Anweisegeld. Dasselbe beträgt für jeden Besuch des Lösch- und Ladepplatzes:

- 1) für einen Kahn oder ein Dielenschiff
 - a. von 10 bis 20 Kubikmeter 0,15 *M.*
 - b. von über 20 und bis 40 Kubikmeter 0,30 "
 - c. von mehr Kubikmeter 0,50 "
- 2) für ein Seeschiff
 - a. bis 125 Kubikmeter 0,75 "
 - b. über 125 Kubikmeter 1,00 "

§ 7. Den Flußschiffern ist gestattet, wegen Entrichtung des Anweisegeldes einen Jahracord einzugehen; dieselben haben dann für einen Kahn oder Dielenschiff

über 10 bis 20 Kubikmeter	1,50 <i>M.</i>
" 20 " 40 "	2,00 "
" 40 Kubikmeter	3,00 "

als Jahracordgeld zu entrichten. Ein solcher Jahracord kann jedoch nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden und endigt daher stets mit dem 31. December.

Für die Hälfte der Gebühren werden auch Accorde für $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und endigen dieselben dann mit dem 30. Juni resp. 31. December.

§ 8. Ueber die Größe der Schiffe geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, sowie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt die Schätzung des Erhebers des Kajegeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 9. Uebertretungen der Bestimmungen in § 3 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlasste Schaden zu ersetzen.

§ 10. Etwaige Beschwerden über den Erheber des Kajegeldes oder den Kajaufscher sind beim Verwaltungs-Amte einzubringen, welches darüber unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 11. Das Schiff bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 30. August 1862 (Ges. S. Bd. XVIII. N^o 30) und 18. December 1863 (Ges. S. Bd. XVIII. N^o 75) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.